

Rüdesheim, 18. Januar 2023

Wichtig für die Erstattung der Lohnfortzahlung!

Ab 01.01.2023: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen müssen elektronisch abgerufen werden

Liebe Mandanten, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

heute gibt es Informationen zum **elektronischen Abruf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen**.

Ab dem 01.01.2023 muss die **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** (AU) bei den Krankenkassen **elektronisch abgerufen werden**. Der Arzt übermittelt die Daten zur AU elektronisch an die Krankenkasse. Das Verfahren war im Jahr 2022 optional und ist **ab 2023 verpflichtend**. Der Arbeitnehmer erhält weiterhin einen Durchschlag in Papierform für mögliche Störfälle.

Ihre **Mitarbeiter** sind **weiterhin verpflichtet**, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer **unverzüglich** mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG).

Bitte teilen Sie uns die Arbeitsunfähigkeiten **spätestens zum 15. des Monats** mit.

Zukünftiges Vorgehen:

Wenn wir von Ihnen die Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit erhalten haben, **fordern wir** für Sie die **elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** (eAU) an. Nachdem die Krankenkasse die Daten geprüft hat, meldet diese die Daten zur Arbeitsunfähigkeit elektronisch an das Lohnabrechnungsprogramm zurück. Wir berücksichtigen die Fehlzeiten entsprechend bei der Lohnabrechnung.

Geringfügig Beschäftigte und Kurzfristig Beschäftigte:

Das Verfahren gilt auch für **Minijobs** und **kurzfristig Beschäftigte**. Daher benötigen wir **ab sofort** immer die **gesetzliche Krankenkasse** auch für diesen Arbeitnehmer-Kreis.

Ausgenommen vom elektronischen Verfahren sind:

- Privat versicherte Beschäftigte
- AU-Bescheinigungen aus dem Ausland
- Sonstige AU-Bescheinigungen – wie von Privatärzten, bei Kind krank, bei stufenweiser Wiedereingliederung, bei Rehabilitationsleistungen oder bei Beschäftigungsverbot

In diesen Fällen bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 **beim bisherigen Verfahren** und bei der gewohnten Vorlagepflicht.

Weitere Informationen zum Verfahren finden Sie im DATEV-Hilfecenter im Dokument: Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) – Hintergrund (Dok.-Nr. 1022887)

Sprechen Sie uns bitte bei Fragen **aktiv an!** Wir unterstützen Sie!

Wir wünschen Ihnen noch eine schöne Restwoche!

Herzliche Grüße aus Rüdesheim

Patrick Weber und Team

*Dipl.-Betriebswirt (FH) Patrick Weber
Steuerberater*

*Nahestrasse 58
55593 Rüdesheim*

*Telefon: 0671 / 92 89 95 10
Telefax: 0671 / 92 89 95 11
WhatsApp: 0151 / 56 04 96 68*

*E-Mail : kontakt@steuerberatung-nahe.de
Home : www.steuerberatung-nahe.de*

**STEUER
BERATUNG
NAHE**

PATRICK WEBER

